

Finanzgericht Berlin

Az.: 1 K 1305/99

9/11/07



FINANZGERICHT BERLIN
GERICHTSBESCHEID
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Udo Braun,
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
2. des Herrn Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
3. der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch den Geschäftsführer Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

1. das Finanzamt Spandau,
Nonnendammallee 15-21, 13599 Berlin,
2. das Finanzamt Charlottenburg,
Bismarckstraße 48, 10627 Berlin,
3. das Finanzamt Zehlendorf,
Martin-Buber-Straße 20, 14163 Berlin,
4. das Finanzamt Wilmersdorf,
Blissestraße 5, 10713 Berlin,

5. das Finanzamt Steglitz,
Schloßstraße 58-59, 12165 Berlin,
6. das Finanzamt für Körperschaften I,
Gerichtstraße 27, 13347 Berlin,

Beklagte,

**w e g e n Feststellung des Nichtbestehens eines
Grunderwerbsteuerbescheides u. a.**

hat das Finanzgericht Berlin, 1. Senat, am 5. Dezember 2000
ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Dr. Nothnagel,
der Richterinnen am Finanzgericht Grube und
dem Richter am Finanzgericht Espey

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Der Streitwert beträgt 8 000,00 DM.

Tatbestand

Mit Schriftsatz vom 19. August 1999 haben die Kläger Klage gegen die im Rubrum aufgeführten Finanzämter erhoben, wie es wörtlich heißt "auf Feststellung des Nichtbestehens eines Grunderwerbsteuerbescheides, des Nichtbestehens einer Prüfungsanordnung, der Nichtdurchführung einer Außen- bzw. Betriebsprüfung, der Nichtigkeit eines Prüfberichts bzw. Verwaltungsaktes, des Nichtbestehens von schuldrechtlichen Grundstückskauf-, Erbpacht-, Darlehens-, Dienstleistungs-, Werk-, Makler- und Geschäftsbesorgungsverträgen sowie deren Nichterfüllung durch einen gegenseitigen, dinglichen Leistungsaustausch bzw. des Nichtbestehens von schuldrechtlichen Verpflichtungs- und auch dinglichen Verfügungsgeschäften".

Mi
Pro
le
sei
kör
ord
den
auc
die
das
sie
rech

Die
Grun
steu
gent
schu
die
Schr
wie
sprüc
Bl. 2
Steu
des v
gemei
der B
macht
pflich
halt
von R
der V
Amtes
che An
weisli
treffe

Mit der gerichtlichen Verfügung vom 25. August 1999 ist der Prozessbevollmächtigte aufgefordert worden, im Einzelnen darzulegen, welches Finanzamt Beklagter hinsichtlich welches Antrags sein soll, damit gegebenenfalls die Verfahren getrennt werden können. Eine Klageverbindung sei gemäß § 43 Finanzgerichtsordnung -FGO- nur möglich, wenn sich die Klagebegehren gegen denselben Beklagten richteten. Der Prozessbevollmächtigte ist auch um Prüfung gebeten worden, ob und inwieweit gegebenenfalls die Klage eingeschränkt werden solle unter dem Gesichtspunkt, dass die bisherigen Anträge insoweit unzulässig erschienen, als sie auf die Feststellung von Tatsachen oder von außersteuerrechtlichen Rechtsverhältnissen gerichtet seien.

Die Kläger haben hierauf erwidert, dass im Hinblick auf ihren Grundrechtsanspruch auf ökonomische Handlungsfreiheit, das steuerliche Gleichheits- bzw. Gleichbehandlungsgebot, die Eigentums- und Bestandsgarantie, die Rechtswege bzw. Gerichtsschutzgarantie, des Anspruchs auf das rechtliche Gehör sowie die Bindung des Gerichts an Recht und Gesetz der gesamte Schriftsatzvortrag in einem anderen Verfahren (1 K 1343/99) sowie der gesamte beweiserhebliche, jedoch inhaltlich widersprüchliche Inhalt der - im Schriftsatz vom 14. Oktober 1999, Bl. 27 Rückseite der Streitakten - im Einzelnen aufgezählten Steuerakten der Beklagten voll umfänglich auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und damit auch zum Gegenstand der gemeinschaftlichen Amtsermittlungs- und Sachaufklärungspflicht der Beklagten zu 1 bis 5 (gemeint offenbar: 1 bis 4 und 6) gemacht werde. Der Umfang der gemeinschaftlichen Aufklärungspflicht gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 und 4 FGO werde durch den Inhalt der angekündigten Anträge auf Feststellung des Bestehens von Rechtsverhältnissen bestimmt. Gemäß § 76 Abs. 2 FGO habe der Vorsitzende Richter in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes eigenverantwortlich darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt und unklare Anträge erläutert würden. Ausweislich des Inhalts der Klageschrift sei es erkennbar unzutreffend, den Klägern im Hinblick auf § 43 FGO einen Antrag auf

Klageverbindung zu unterstellen. Vorsitzender und Berichterstatter hätten in Ausübung der ihnen anvertrauten Richterämter offenkundig durch unrichtige Subsumierung nicht in Erwägung gezogen, dass gemäß § 73 FGO das Gericht eigenverantwortlich durch einen zu begründenden Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden und auch wieder trennen könne. Es könne auch eigenverantwortlich anordnen, dass mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden würden. Offenkundig habe der Vorsitzende den Klagegegenstand - das heißt die Feststellung des Nichtbestehens bzw. der Nichtexistenz von Rechtsverhältnissen bzw. das Rechtsobjekt - mit den Beklagten zu 1 bis 5 als Rechtssubjekten verwechselt und deshalb auch nicht eine Klageverbindung gemäß § 43 oder gemäß § 73 FGO, sondern die Passivlegitimation der Beklagten gemeint.

Klagegegenstand sei das zum Gesamthandsvermögen gehörende Eigentum an den Wohn- und Gewerbegrundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bzw. die sich aus dem Eigentum ergebenden Nebenrechte auf Herausgabe und Nutzungsentschädigung.

Entgegen der Unterstellung des Finanzgerichts seien die Gegenstände des Klagebegehrens im Endergebnis nicht zivilrechtliche Schadensersatz- bzw. Zahlungsansprüche gegen die Beklagten zu 1 bis 5, sondern ausweislich der gestellten Anträge ausnahmslos die Erfüllung der Verpflichtung zum Erlass von einheitlichen und gesonderten Einheitswert- und Grundsteuerermess- bzw. Feststellungs- bzw. Grundlagenbescheiden (§§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1, 2 a und 3 Abgabenordnung -AO-, 95, 113 a BewG) sowie die Verpflichtung zum Erlass von Grunderwerb-, Grund-, Vermögen-, Einkommen-, Gewerbe-, Gewerbekapital-, Körperschaft-, Umsatz- und Schenkungsteuer- bzw. Festsetzungs- bzw. Veranlagungsbescheiden bzw. die Verpflichtung zum Erlass von inhaltlich bestimmten, begründeten, zustellungspflichtigen, empfangsbedürftigen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen und insbesondere

auch
AO,
Richt
zula
Für
-FG-
in d
Nicht
klar
werd
Den
Die
1. Es
St
st
st
ge
2. Es
St
st
er
3. Es
bzw
sch
dur
4. Es
Ste
ste
als
hat
5. Es

auch befolgbaren Verwaltungsakten i. S. v. §§ 118 ff., 182 I AO, was jedoch sowohl die Beklagten zu 1) - 5) als auch die Richter beim Finanzgericht Berlin bisher abgelehnt bzw. als unzulässig zurückgewiesen hätten.

Für den Fall, dass die Richter des 1. Senats beim Finanzgericht -FG- Berlin auch weiterhin die Auffassung verträten, dass die in der Klageschrift angekündigten Anträge auf Feststellung des Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen im Hinblick auf das wohl klar erkennbare Ziel umgestellt bzw. abgeändert werden sollten, werde um einen substantiierten richterlichen Hinweis gebeten.

Den Streitwert haben die Kläger mit 8 000,00 DM beziffert.

Die Kläger haben angekündigt zu beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1) gegenüber den Steuerpflichtigen bzw. Gesamtschuldnern der Grunderwerbsteuern in Höhe von 700 000,00 DM keinen inhaltlich bestimmten Grunderwerbsteuerbescheid erlassen bzw. bekannt gegeben hat.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1) gegenüber den Steuerpflichtigen bzw. Gesamtschuldnern der Grunderwerbsteuern in Höhe von 700 000,00 DM keine Prüfungsanordnung erlassen bzw. bekannt gegeben hat.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1) keine Außen- bzw. Betriebsprüfung bei den Steuerpflichtigen bzw. Gesamtschuldnern der Grunderwerbsteuern in Höhe von 700 000,00 DM durchgeführt hat.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1) gegenüber den Steuerpflichtigen bzw. Gesamtschuldnern der Grunderwerbsteuern in Höhe von 700 000,00 DM seinen Prüfbericht nicht als inhaltlich bestimmten Verwaltungsakt bekannt gegeben hat.
5. Es wird festgestellt, dass die neun Gesamthandskäufer

- a) den schuldrechtlichen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984,
- b) den schuldrechtlichen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle mit dem Datum des 21. Mai 1984,
- c) den schuldrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984,
- d) den schuldrechtlichen Vergütungsvertrag von Initiativeleistungen mit dem Datum des 21. Mai 1984,
- e) den schuldrechtlichen Finanzierungsvermittlungsvertrag mit dem Datum des 1. August 1984,
- f) den schuldrechtlichen Vertrag über die Zinshöchstbetragsgarantie mit dem Datum des 1. Oktober 1984,
- g) den schuldrechtlichen Steuerberatungsvertrag mit dem Datum des 1. Oktober 1984,
- h) die schuldrechtlichen Erbpachtverträge mit dem Datum des 13. November 1984,
- i) dem schuldrechtlichen Rechtsberatungsvertrag mit dem Datum des 3. Dezember 1984,
- j) den schuldrechtlichen Vertrag über eine Begrenzung des Mietausfallwagnisses mit dem Datum des 3. Dezember 1984,
- k) den schuldrechtlichen Vertrag über eine Mietgarantie und Mietverwendung mit dem Datum des 3. Dezember 1984,
- l) die schuldrechtlichen Generalübernehmerverträge mit dem Datum des 3. Dezember 1984 und dem Datum des 18. Juni 1986,
- m) den schuldrechtlichen Grundstückskaufvertrag mit dem Datum des 6. Juni 1985,
- n) einen schuldrechtlichen Kaufvertrag über die Grundstücke Kurfürstendamm 13 und 14 bzw. die Flurstücke 143, 145 und 147 sowie die angebliche Einigung und Auflassung über die zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden, vorbezeichneten Grund- bzw. Flurstücke

nicht als Vertragsparteien geschlossen bzw. die entsprechenden Willenserklärungen nicht abgegeben haben und die schuldrechtlichen Kauf-, Miet-, Darlehens-, Dienstleistungs-, Werk-, Makler- und Geschäftsbesorgungsverträ-

ge zwischen den angeblichen Vertragsparteien ausweislich der Steuererklärungen, Buchführungsunterlagen und Bezugskonten auch nicht durch einen gegenseitigen Leistungsaustausch dinglich erfüllt worden sind.

6. Es wird festgestellt, dass die neun Gesamthandskäufer

- a) als Gesellschaftszweck nur den gemeinschaftlichen Erwerb, nicht jedoch die Modernisierung und Bebauung der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 vereinbart haben,
- b) dem Steuerberater Kind keine Vollmachten zum Erwerb der Grundstücke, zur Durchführung einer Bebauung, zum Abschluss von schuldrechtlichen Kredit- und Darlehensverträgen sowie zum Abschluss von schuldrechtlichen Initiatorverträgen erteilt haben,
- c) beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt des Bezirks Charlottenburg keinen Antrag auf Erteilung von Abriss- und Baugenehmigungen gestellt bzw. keine entsprechende Willenserklärungen abgegeben und auch keine entsprechende Verwaltungsakte erhalten haben und
- d) der Steuerberater Kind zu keinem Zeitpunkt im Namen der neun Gesamthandskäufer bzw. Auflassungsempfänger in GbR aufgetreten ist und/oder auch zu keinem Zeitpunkt in deren Vollmacht gehandelt hat.

7. Es wird festgestellt, dass die Gesamthandseigentümer der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 zu keinem Zeitpunkt mit der Gädeke und Landsberg GmbH & Co. Passage am Kurfürstendamm 13 KG einen schuldrechtlichen Kaufvertrag geschlossen, zu keinem Zeitpunkt in ihrer gesamthänderischen Bindung die Einigung und Auflassung über das zum Gesamthandsvermögen gehörende Grundstückseigentum erklärt und auch zu keinem Zeitpunkt einen Betrag in Höhe von 15,6 Mill. DM aus dem Gesellschaftsvermögen der Gädeke und Landsberg erhalten haben und auch nicht um einen Betrag in

Höhe von 15,6 Mill. DM dinglich bereichert und/oder dinglich entschuldet worden sind.

8. Es wird festgestellt, dass die Klägerin zu 3) im Jahre 1988 rechtsgrundlos und unentgeltlich die im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen Räumlichkeiten zu einem Hotel aus- und umgebaut hat und die dadurch eingetretene Ertrags- bzw. Nutzwertenerhöhung von jährlich 780 000,00 DM zum Betriebsvermögen der Hotel garni Pientka GmbH als der wirtschaftlichen Eigentümerin gehört.
9. Es wird festgestellt, dass der Prüfbericht des Beklagten zu 1) vom 17. April 1989 zur Steuernummer 331/48061 nichtig ist.

Die Beklagten haben bisher keine Anträge gestellt. Zu dem von den Klägern auch gestellten Antrag auf Verbindung des vorliegenden Verfahrens mit der Rechtssache 1 K 1343/99 hat der Beklagte zu 4. ausdrücklich auf Stellungnahme verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig wegen Rechtsmissbräuchlichkeit. Die Rechtsmissbräuchlichkeit folgt aus der Häufung von angekündigten unsachdienlichen Anträgen, verbunden mit der faktischen Weigerung der Kläger, sachdienliche Anträge zu stellen.

Entgegen der Behauptung der Kläger ist deren Klageziel keineswegs klar erkennbar. Wenn es im Schriftsatz vom 14. Oktober 1999 dazu heißt, dass die gestellten Anträge ausnahmslos die Verpflichtung zum Erlass von Verwaltungsakten zum Gegenstand hätten, ist dies mit den durchgängig als Feststellungsanträgen formulierten angekündigten Anträgen des Klageschriftsatzes nicht in Einklang zu bringen, die sich außerdem auch inhaltlich zum ganzen Teil (s. etwa die Anträge zu 5. bis 8.) nicht mit Verwaltungsakten befassen.

Nach dem Wortlaut des Klageschriftsatzes ist im vorliegenden Verfahren von 162 Anträgen auszugehen (drei Kläger x 9 Anträge - noch dazu mit Unterpunkten - x 6 Beklagte). Da die Kläger die Eingangsverfügung des Gerichtes nicht sachdienlich beantwortet haben, erscheint dem Senat eine Entflechtung nach Anträgen und Beklagten und ggf. in der Folge eine Trennung der Verfahren praktisch nicht durchführbar.

Mit der gerichtlichen Eingangsverfügung vom 25. August 1999 hat sich der Vorsitzende Richter vergeblich bemüht, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken. Der Senat ist der Auffassung, dass die Hinweis- und Aufklärungspflicht des Gerichts im vorliegenden Fall nicht weiterreicht. Eine weiterreichende Pflicht folgt auch nicht aus der Bitte um substantiierten, richterlichen Hinweis im Schriftsatz der Kläger vom 14. Oktober 1999, S. 6 letzter Absatz (Bl. 29 Rückseite der Streitakte). Hinweis- und Aufklärungspflichten sind von der Sach- und Rechtslage des einzelnen Falles abhängig (siehe Gräber/von Groll, FGO § 76 Tz. 41). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Kläger unter der Federführung des Prozessbevollmächtigten, teils alleine, teils zusammen, eine Vielzahl von Verfahren beim Finanzgericht Berlin angestrengt haben um den immer wieder selben Sachverhaltskomplex. Soweit der erkennende Senat bisher Fälle zu entscheiden hatte, hat er in jenen Verfahren nicht den Eindruck gewinnen können, dass eine auch geduldige Darlegung der jeweils entscheidungserheblichen verfahrensrechtlichen Grundsätze geeignet wäre, die Klägerseite von ihren Vorstellungen zur Sachdienlichkeit von Anträgen abbringen zu können, insbesondere auch was die Zulässigkeit von Klagebegehren angeht.

Der Senat ist der Auffassung, dass die vorliegende Klage rechtsmissbräuchlich erhoben ist. Hinsichtlich der weitaus überwiegenden Mehrzahl der sich errechnenden Anträge folgt die offenkundige Unsachdienlichkeit nach Auffassung

des Senats schon aus dem Umstand, dass die als Beklagte benannten Finanzämter nicht gleichzeitig nebeneinander passiv legitimiert sein können nach § 63 FGO. Darüber hinaus verschließt sich der Prozessbevollmächtigte, der nach eigenem Bekunden mehrere Semester Jura studiert hat, offenkundig bewusst der Einsicht, dass der angekündigte Antrag zu 3. auf eine Feststellung tatsächlicher Art gerichtet ist (betreffend die tatsächliche Durchführung einer Außenprüfung), dass die angekündigten Anträge zu 5., 6., 7. und 8. auf die Feststellung nur zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse (bzw. auch deren tatsächlicher Durchführung) gerichtet wären und deshalb insoweit der Finanzrechtsweg nicht gegeben ist. Eine Verweisung an die Zivilgerichtsbarkeit kommt insofern aber nicht in Betracht, weil aus dem Vorbringen der Kläger hinreichend klar erkennbar wird, dass sie gerade eine Entscheidung der Finanzgerichtsbarkeit aus abgabenrechtlicher Sicht wünschen, zumal die Beklagten sämtlich Finanzbehörden sind.

Im Übrigen - betreffend die angekündigten Anträge zu 1., 2., 4. und 9. - ist nicht ersichtlich, inwiefern die Kläger zu 2. und 3. beschwert sein könnten, wenn insoweit die fehlende Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheides, einer Prüfungsanordnung und eines Prüfungsberichtes als Verwaltungsakt gegenüber der Viktoria-Lebensversicherungs AG als Veräußerin sowie den in den Anträgen namentlich aufgeführten Personen (Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Braun und Schnauk) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts bzw. Gesamthandserwerber geltend gemacht wird bzw. die Nichtigkeit des Prüfungsberichtes gegenüber der "GbR Kurfürstendamm 12-15". Die angekündigten Anträge zu 1., 2. und 4. des Klägers zu 1. sind schon deshalb unzulässig, weil nicht ersichtlich ist, dass der Kläger durch die Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe von Verwaltungsakten persönlich beschwert sein könnte. Insoweit hat der Senat durch den Vorsitzenden Richter als Einzelrichter in dem Urteil 1 K 1391/98 vom 28. August 2000 - das den Antrag auf Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheides zum Gegenstand hat-

te - dem durch den Prozessbevollmächtigten vertretenen Kläger zu 1. bereits im Einzelnen auseinandergesetzt, dass im Grunderwerbsteuerrecht die zivilrechtlich nicht rechtsfähige GbR Rechtssubjekt ist, nicht ihr einzelner Gesellschafter - mit der Folge, dass es auch keinen individuellen Anspruch des einzelnen Gesellschafters auf Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe eines solchen Grunderwerbsteuerbescheides gibt. Hinsichtlich der Anträge zu 2., 4. und 9. ist außerdem ein Feststellungsinteresse des Klägers zu 1. nicht erkennbar.

Die angekündigten Anträge zu 4. und 9. sind aus dem weiteren Grunde unzulässig, dass ein Prüfungsbericht kein Verwaltungsakt ist und auch kein Rechtsverhältnis begründet und deshalb die Feststellungsanträge nicht statthaft wären, zumal nicht ersichtlich ist, dass einer der Beklagten behauptet hätte, der Prüfungsbericht würde ein Rechtsverhältnis zu einem der Kläger begründen. Dem juristisch vorgebildeten Prozessbevollmächtigten müssten diese verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte nachvollziehbar sein, zumal im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Sachkomplex bereits eine Reihe von rechtskräftigen klageabweisenden Entscheidungen des Finanzgerichts Berlin ergangen sind zu immer wieder gleich oder ähnlich gelagerten Verfahrensfragen (Aktenzeichen des Finanzgerichts: 1 K 1330/98, 2 K 2559/98, 2 K 2561/98, 5 K 5007/98 und über 20 weitere Aktenzeichen des 5. Senats, 8 K 8705/98, 8 K 8049/99). Es geht deshalb nach der Überzeugung des Senats nicht mehr darum, dass seitens der Kläger nur eine andere Rechtsauffassung vertreten wird als die des Gerichts, was grundsätzlich jedem Rechtsschutzsuchenden unbenommen bleiben muss. Vielmehr erscheint es so, dass die Kläger gewissermaßen mit dem Kopf durch die Wand wollen und sich deshalb bewusst über die Möglichkeit besserer Erkenntnis aufgrund schon geführter und rechtskräftig abgeschlossener Prozesse hinwegsetzen. Sollte entgegen dieser Annahme die Erkenntnismöglichkeit aus subjektiven Gründen fehlen, würde dies der Klage nicht zur Zulässigkeit verhelfen. Der Senat hat aus den bisher bei ihm anhängig gewordenen anderen Verfahren und nicht zuletzt

auch aus den mündlichen Einlassungen des Prozessbevollmächtigten in anderen Verfahren den Eindruck gewonnen, dass mit der Vielzahl der angestregten Verfahren ein von den Klägern so gesehener entschädigungsloser Entzug von zivilrechtlichem Eigentum letztlich wieder rückgängig gemacht werden soll und dass es auch darum gehen soll, gegebenenfalls dokumentieren zu können, wie nach Auffassung des Prozessbevollmächtigten Amtsträger gemeinschaftlich zur Vertuschung von steuerrelevanten Vorgängen beitragen. Dass dies keine zulässigen Klageziele im Finanzprozess sind, ist gegenüber dem Kläger zu 1. und seinem Prozessbevollmächtigten (dem Kläger zu 2.) im Urteil vom 28. August 2000 1 K 1391/98 ausdrücklich dargelegt worden.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass eine Klage mit den angekündigten Anträgen auch wegen der in den voranstehenden Entscheidungsgründen im Einzelnen angesprochenen fehlenden Sachentscheidungs Voraussetzungen unzulässig wäre.

Das Gericht hat die Revision zugelassen, da es der Frage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zumisst,

ob das Gericht eine Klage bereits auf der Grundlage von bisher erst für die mündliche Verhandlung angekündigten Anträgen als rechtsmissbräuchlich durch Gerichtsbescheid abweisen darf, sofern dem der Versuch vorausgegangen ist, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Den Streitwert hat das Gericht gemäß §§ 25, 13 Gerichtskostengesetz -GKG- mit dem sogenannten Auffangsstreitwert bestimmt.

Rechtsmittelbelehrung

- I. Die Beteiligten können nach § 90 a Abs. 2 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung -FGO- innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides Revision einlegen.
- II. Die Revision ist bei dem Finanzgericht Berlin, Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides schriftlich einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundesfinanzhofes verlängert werden (§ 120 FGO).

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Gerichtsbescheid auf der Verletzung von Bundes- oder Landesrecht beruhe (§ 118 Abs. 1 FGO, § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO, § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz zur FGO). Die Revision muss den angefochtenen Gerichtsbescheid angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 120 Abs. 2 FGO). Im Übrigen wird auf §§ 115 bis 127 FGO verwiesen.

III. Vertretung

Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte und Angestellte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, vertreten lassen (Art. 1 Nr. 1 BFHEnt1G).

Dr. Nothnagel

Grube

Espey

Ausgefertigt

Finanzgericht Berlin
13357 Berlin den - 5. Jan. 2001

i. V. Schloef

Kzl.-Vorsteherin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle